

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 13

Kiel, 23. November 2006

| | | |
|------------|--|-----|
| 9.11.2006 | Gesetz zur Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei Gebührenrückständen (- ZuIVG -) | 228 |
| | GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 9231-0 | |
| 17.10.2006 | Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage | 229 |
| | Ändert LVO vom 8. Mai 1979, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 611-0-6 | |
| 14.11.2006 | Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) – Teile A und B Ausgabe 2006 und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) Ausgabe 2006 | 241 |
| | GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-5-5 | |
| | Landesverordnungen zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16. September 2003 und 12. Oktober 2005 – Berichtigung – | 241 |

1299/2006

**Gesetz
zur Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei Gebührenrückständen
(– ZulVG –)**

Vom 9. November 2006

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 9231-0

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Verweigerung der Zulassung

(1) Die Zulassungsbehörde darf ein Fahrzeug unbeschadet zulassungs- und kraftfahrzeugsteuerrechtlicher Bestimmungen erst zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zulassen, wenn

1. die dafür bestimmten Gebühren und Auslagen sowie
2. die rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen in ihrem Zuständigkeitsbereich

entrichtet worden sind. Zu den vorangegangenen Zulassungsvorgängen nach Satz 1 gehören insbesondere auch Maßnahmen der Zulassungsbehörde zur Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen.

(2) Die Zulassungsbehörde kann auf Antrag ein Fahrzeug abweichend von Absatz 1 zulassen, wenn die Verweigerung der Zulassung eine ungerechtfertigte Härte bedeuten würde.

(3) Die Begleichung der Gebühren und Auslagen für die Zulassung und der von der Zulassungsbehörde festgestellten rückständigen Beträge ist nur mit Barzahlung zulässig.

(4) Im Rahmen des Zulassungsverfahrens teilt die Zulassungsbehörde der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter die Rückstände mit. Im Fall der Bevollmächtigung Dritter kann die Mitteilung nach Satz 1 an den Dritten erfolgen, wenn die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter hierzu ihre oder seine Einwilligung schriftlich erklärt hat.

§ 2

Datenschutzbestimmungen

Die Zulassungsbehörde ist befugt, die im Bereich ihres Kassenwesens gespeicherten Daten von Fahrzeughalterinnen oder Fahrzeughaltern zu rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen im Einzelfall zu erheben.

§ 3

Übergangsbestimmung

Die §§ 1 und 2 finden auch Anwendung bei rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. November 2006

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dietrich Austermann
Minister
für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr